

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 24. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2014) und **Antwort**

Polizeilicher Umgang mit den rassistischen Mobilisierungen gegen die Containerlager für Flüchtlinge am Stadtrand und den Gegenprotesten (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Der Senat sieht die Polizei Berlin als Schutzgaranten aller Versammlungen und politischen Veranstaltungen. Dabei wahrt die Polizei in jeder Hinsicht das verfassungsrechtliche Gebot der Neutralität. Sie schützt insofern nicht etwa das jeweilige Demonstrationsanliegen, sondern ungeachtet des jeweiligen Themas stets die Demonstrationsfreiheit als solche. Die Beantwortung der Fragen erfolgt daher ungeachtet der in der Fragestellung wertend formulierten Begrifflichkeiten.

1. Wie viele Polizist*innen welcher Einheiten waren am 17.11.2014 in Marzahn im Rahmen der „Montagsdemo“ von Neonazis und Rassist*innen (Motto: „Wir wollen kein Containerdorf!“) und der Gegendemonstration insgesamt im Einsatz?

Zu 1.: Es wurden insgesamt 349 Polizeidienstkräfte eingesetzt. Darunter waren

- 30 Dienstkräfte der Direktion 6,
- 204 Dienstkräfte der Direktion Zentrale Aufgaben,
- 46 Dienstkräfte der Direktion 1,
- 54 Dienstkräfte der Direktion 3,
- 13 Dienstkräfte der Direktion 5
- 2 Dienstkräfte des Landeskriminalamts (LKA).

2. Wie viele Polizist*innen welcher Einheiten haben jeweils die beiden Demonstrationzüge begleitet? (Bitte eine Einzelauflistung nach genauer Anzahl der Polizeikräfte für den jeweiligen Demonstrationzug.)

Zu 2.: Die Dynamik der unterschiedlichen Einsatzsituationen erfordert eine ständige Anpassung der Polizeidienstkräfte an die aktuelle Lage. Im Verlaufe eines Einsatzes werden die Einsatzkräfte daher an einer Vielzahl von unterschiedlichen Brennpunkten tätig, sodass eine verlässliche Zuordnung im Nachhinein nicht mehr möglich ist.

3. Warum wurden die Gegendemonstrant*innen am Startpunkt der Demonstration (Landsberger Allee/ Blumberger Damm) von einer Wagenburg von Polizeifahrzeugen abgeschirmt und von Polizeikräften eingekesselt, während die Neonazis und Rassist*innen auf der gegenüberliegenden Straßenseite nur von wenigen Einsatzkräften umringt ihre menschenverachtende Gesinnung frei zur Schau stellen konnten?

Zu 3.: Da die unmittelbare Gefahr bestand, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer beider Versammlungen körperlich aufeinander einwirken könnten, fand lediglich eine räumliche Trennung beider Versammlungen statt. Dabei wurde die Hör- und Sichtweite zwischen Unterkunftsgegnerinnen bzw. Unterkunftsgegnern und Befürworterinnen bzw. Befürwortern ermöglicht.

4. Aus welchen Gründen, auf welcher Rechtsgrundlage und aufgrund welcher polizeilichen Lageeinschätzung wurden Teilnehmer*innen der Gegendemonstration am Startpunkt der Gegendemo Landsberger Allee/Blumberger Damm – innerhalb des durch Polizeifahrzeuge und Polizeikräfte errichteten Kessels – durch die Polizei angehalten und durchsucht?

Zu 4.: Die Polizei Berlin führte verdachtsabhängige Kontrollen nach §§ 34 ff. des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) Berlin durch. Diese waren erforderlich, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung der Unterkunftsbefürworterinnen und Unterkunftsbefürworter Gegenstände bei sich führten, die geeignet wären, auf die Versammlung der Unterkunftsgegnerinnen und Unterkunftsgegner einzuwirken, bzw. deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu verletzen oder die einen Straftat- bzw. Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllen könnten.

5. Wurden auch die Teilnehmer*innen der rassistisch motivierten „Montagsdemo“ am Startpunkt durchsucht und wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Da die Gefahrenprognose, unabhängig vom Thema, für beide Versammlungen gleichermaßen galt, wurden auch bei beiden Versammlungen verdachtsabhängige Kontrollen jeweils einzelfallbezogen durchgeführt.

6. Aus welchem Grund wurde am Startpunkt der Gegendemonstration – in der räumlichen Enge des Kessels aus Polizeifahrzeugen und Einsatzkräften – Pfefferspray eingesetzt und wie bewertet der Senat diesen Einsatz im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Gefährdung von Personen die nicht Ziel der polizeilichen Maßnahme waren?

Zu 6.: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung der Unterkunftsbefürworterinnen und Unterkunftsbefürworter rissen am Antrittplatz den Bauzaun zur Baustelle der Containerunterkunft nieder.

Einsatzkräfte der Polizei versuchten daraufhin, den Bauzaun wieder aufzurichten. Dabei wurden sie so massiv angegriffen, dass der Einsatz von Pfefferspray erforderlich war.

7. Inwieweit wurden die Böllerwürfe von einem Balkon eines Hochhauses (Lea-Grundig-Straße 36/Rudolph-Leonhard-Straße) in Richtung der Gegendemonstration durch die Polizei verfolgt?

a) Hat die Polizei sich Zutritt zur betreffenden Wohnung verschafft und wenn ja, mit wie vielen Einsatzkräften? Wie viel Zeit war zu diesem Zeitpunkt seit dem ersten Böllerwurf vergangen?

b) Ist es im Zusammenhang mit den Böllerwürfen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gekommen und wenn ja, gegen wie viele Personen?

Zu 7. a) und b): Durch unverzüglich eingeleitete polizeiliche Maßnahmen konnte ein Tatverdächtiger ermittelt werden. In diesem Zusammenhang wurden zwei Ermittlungsverfahren eingeleitet. Vom Zeitpunkt der Feststellung bis zur Ergreifung des Tatverdächtigen in seiner Wohnung ist eine zeitliche Dauer von acht Minuten dokumentiert. Die Anzahl der Einsatzkräfte wird nicht separat erfasst.

8. Warum hat die Berliner Polizei die Teilnehmer*innen der Gegendemonstration am Endpunkt der Demonstration Landsberger Allee/Blumberger Damm) eingekesselt und daran gehindert, den Heimweg anzutreten?

10. Warum wurden Teilnehmer*innen der Gegendemonstration, die den Versammlungsort verlassen wollten, mit einem derart großen Polizeiaufgebot in einem Polizeiwanderkessel zum S-Bahnhof Mehrower Allee begleitet?

Zu 8. und 10.: Noch vor Versammlungsende hatte der Versammlungsleiter der Unterkunftsbefürworterinnen und Unterkunftsbefürworter die Polizei Berlin ausdrücklich gebeten, den gemeinsamen Heimweg der ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu schützen. Dabei wurden Personen weder eingekesselt noch daran gehindert, den Heimweg anzutreten.

9. Warum und aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurden Teilnehmer*innen, die bereits den Endpunkt der Gegendemo verlassen hatten und den Heimweg antreten wollten von der Polizei verfolgt, eingekesselt und festgehalten?

Zu 9.: Auch nach Ende beider Versammlungen bestand die Gefahr, dass ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer unmittelbar zusammentreffen würden. Dabei waren auch körperliche Auseinandersetzungen zu befürchten. Ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung der Unterkunftsbefürworterinnen und Unterkunftsbefürworter wurden aus Gründen der Gefahrenabwehr kurzfristig angehalten und in die durch die Polizei vorgesehene Richtung verwiesen.

11. Welche polizeitaktischen Erwägungen machten die Begleitung der Gegendemo in einem Polizeiwanderkessel durch behelmte Polizist*innen mit vollem Körperschutz erforderlich?

Zu 11.: Das Tragen der standardmäßigen Schutzausrüstung diente der Eigensicherung der Einsatzkräfte bei beiden Versammlungen.

12. Ist dem Senat bekannt, dass Journalist*innen an einer Berichterstattung über die rassistisch motivierten „Montagsdemos“ gehindert wurden, weil sie von Teilnehmer*innendieser Aufzüge bedroht, bedrängt und körperlich angegriffen wurden, ohne dass die Polizei geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutze der Journalist*innen ergriff und wie bewertet er dies?

Zu 12.: Dem Senat sind keine Angriffe auf Journalistinnen oder Journalisten im Zusammenhang mit Versammlungen gegen geplante Asylunterkünfte bekannt geworden. Entsprechende Anzeigen sind bei der Polizei Berlin nicht eingegangen.

13. Inwieweit kann das Einsatzkonzept der Berliner Polizei für den 17.11.2014 aufgegangen sein, wenn Journalist*innen nicht von der Polizei vor Übergriffen der gewaltbereiten Neonazis geschützt wurden, und die friedliche Gegendemo hingegen dauerhaft mit einem Wanderkessel begleitet wurde?

Zu 13.: Beide Versammlungen konnten im Wesentlichen ungehindert stattfinden. Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern beider Versammlungen konnten durch die Polizei Berlin verhindert werden. Der Senat betrachtet das Einsatzkonzept der Polizei Berlin diesbezüglich als zielführend.

14. Wieso wurden die Sprechchöre der Teilnehmer*innen der rassistisch motivierten „Montagsdemo“ („Deutsche Presse auf die Fresse“) durch die Berliner Polizei nicht unterbunden?

Zu 14.: Der Sachverhalt wurde erst nach dem Einsatzende bekannt. Ein Strafermittlungsverfahren wurde hierzu eingeleitet.

15. Welche Sprechchöre sind auf den rassistisch motivierten „Montagsdemos“ von der Berliner Polizei bis jetzt registriert worden und welche davon wurden als strafrechtlich relevant eingestuft?

Zu 15.: Sprechchöre werden im Sinne der Fragestellung statistisch nicht erfasst. Wenn sie einen strafbaren Inhalt haben, werden entsprechende Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Berlin, den 08. Dezember 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2014)